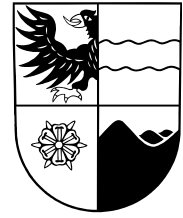


STADT FREUDENBERG AM MAIN



Bürgermeisteramt, Hauptstraße 152, 97896 Freudenberg

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: 360.52121:3
Unsere Nachricht vom:

Name: Manfred Wenzel

Telefon: +49 9375 9200-41
Telefax: +49 9375 9200-46
Sprechzeiten Mo. - Fr. 8:00 – 12:00 Uhr
dienstags 14:00 – 17:30 Uhr
E-Mail: manfred.wenzel@freudenberg-main.de
Internet: <http://www.freudenberg-main.de>

Datum: 02.03.2011

Anmeldung zum Einzug am Rosenmontag, am 20.02.2012, bei der Straßenfastnacht in Freudenberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns über Ihre Anmeldung zur Teilnahme am Einzug zur Straßenfastnacht in Freudenberg.

Die Aufstellung des Zuges erfolgt ab ca. 12:30 Uhr in der Hauptstraße an der Gaststätte „Rose“. Die Hauptstraße und die Brücke Freudenberg - Kirschfurt werden ab 08:00 Uhr für den Fahrzeugverkehr gesperrt, damit die Verkaufsstände aufgebaut werden können. Wenn Sie mit größeren Wagen – Gesamthöhe über 3,80m – teilnehmen möchten, müssen Sie Ihr Fahrzeug bereits um 08:00 Uhr im Bereich der „Rose“ abgestellt haben. Sie werden ab ca. 12:00 Uhr durch einen Ordner eingewiesen. Um ca. 13.30 Uhr wird der Fastnachtzug in Richtung Altstadt starten. Wir möchten Sie bitten den Anordnungen der Ordner Folge zu leisten.

Das Landratsamt Main-Tauber-Kreis hat mit der Erlaubnis zum Umzug/Einzug folgende weitere Auflagen erteilt, um deren Beachtung **dringend** gebeten wird:

An der Veranstaltung dürfen nur Fahrzeuge teilnehmen, für die eine Kfz-Haftpflichtversicherung besteht.

Von den Vorschriften über das Zulassungsverfahren (§ 18 Abs. 1 StVZO) sind land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 32 km/h und Anhänger hinter diesen Zugmaschinen ausgenommen, wenn sie auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden. Diese gilt auch für die Anfahrten zu und die Abfahrten von solchen

Veranstaltungen. Die Fahrzeuge müssen allerdings eine Betriebserlaubnis besitzen und für jede eingesetzte Zugmaschine muss ein Kennzeichen zugeteilt sein.

Züge, die aus den oben beschriebenen Fahrzeugen bestehen, dürfen bei örtlichen Brauchtumsveranstaltungen, einschließlich An- und Abfahrt, mit der Fahrerlaubnis Klasse 5 bzw. L geführt werden; der Fahrzeugführer muss allerdings das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Auf das beigegefügte Merkblatt „über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen“ wird verwiesen. (Anlage)

Hinweis: Sollte Ihr Fahrzeug nicht den Vorschriften entsprechen, ist eine Rücksprache mit dem TÜV notwendig.

Während des Umzuges darf nur Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

Bei An- und Abfahrten darf nur mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h gefahren werden, und die Anhänger müssen entsprechend gekennzeichnet sein (§ 58 StVZO). Personen dürfen sich auf den Anhängern nur während des Umzuges, nicht während der An- und Abfahrt zum Umzug aufhalten.

Auf die Polizeiverordnung „Straßenfastnacht“ der Stadt Freudenberg vom 02.02.09 wird hingewiesen.-

Gleichzeitig wird hiermit die Ausnahmegenehmigung von der Vorschrift des § 21 Abs. 2 Satz 2 StVZO - Mitführen von Personen auf landwirtschaftlichen Anhängern - mit folgenden Bedingungen erteilt:

Auf der Ladefläche dürfen höchstens 15 Personen mitgenommen werden. Das zulässige Gesamtgewicht eines Fahrzeuges einschließlich der Aufbauten darf nicht überschritten werden. Bei der Ermittlung des zulässigen Gesamtgewichtes sind 75 kg pro Person, für mitgeführte Gegenstände 15 kg pro Person und das Gewicht der Aufbauten anzusetzen. Pro Person ist eine Aufstandsfläche von 0,125 qm zu gewährleisten.

Die Aufbauten sind so fest und sicher zu gestalten, dass Personen auf dem Fahrzeug und andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden können. Bei beweglichen Teilen ist auf eine Vermeidung von Verletzungen durch Einklemmen zu achten. Jedes Rad der Zugmaschine und des Anhängers sind während des Umzuges von einer erwachsenen Person zu begleiten und zu überwachen. Für die Höhe und die Breite der Aufbauten gilt § 22 Abs. 2 StVZO. Eine Überschreitung der Höhe von 3,80 m ist nur zulässig, wenn dies die Kippsicherheit und der vorgesehene Fahrtweg unter Berücksichtigung der Brücke zulassen. Soweit möglich, sind Sitzplätze zu schaffen.

Es ist verboten, Abfall von den Fahrzeugen zu werfen.

Das Mitführen von Getränken in Glasbehältnissen ist verboten.

Die Zugbegleiter werden entsprechende Kontrollen durchführen.

Nach dem Einzug sind die Fahrzeuge und Hänger auf den zugewiesenen Plätzen ab zu stellen. Es ist ein Verantwortlicher mit Mobil-Nr. zu melden, ebenso die Anzahl der Teilnehmer. Für angemeldete Zugteilnehmer ist der Zutritt zum Fastnachtsgelände frei.

Die Fahrzeuge sind so schnell wie möglich, **jedoch spätestens bis 17:30 Uhr**, aus dem Verkehrsraum der Hauptstraße zu entfernen.

Diese Hinweise dienen nicht nur den Zuschauern sondern ebenfalls allen Zugteilnehmern. Wir möchten Sie bitten diese zu beachten.

Für die Zugteilnehmer ist der Eintritt in die Straßenfastnacht kostenlos. Wie jedes Jahr erhält jeder Teilnehmer über 14 Jahren ein farbiges Bändchen. Damit der Ausschank von Alkohol entsprechend dem Jugendschutzgesetz überwacht werden kann sind diese in unterschiedlichen Farben.

Wir freuen uns mit Ihnen auf eine schöne Straßenfastnacht.

Mit freundlichen Grüßen

Stadt Freudenberg
FB II, i.A. M. Wenzel

Anlage

